

Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

4. Mai 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und die erläuternden Berichte zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 (Änderungen auf Verordnungsstufe).

Unsere Stellungnahme können Sie dem beiliegenden Dokument entnehmen.

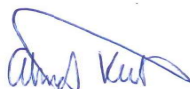
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie die Leiterin der Arbeitsgruppe Energie, Frau Barbara Schaffner (barbara.schaffner@grunliberale.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Verordnungen zur Energiestrategie 2050

Autorin	Arbeitsgruppe Energie (Leitung: Barbara Schaffner)
Datum	4. Mai 2017
Betrifft	Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Inhalt

1.	Generelle Bemerkungen.....	1
2.	Energieverordnung (EnV).....	1
2.1	4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch.....	1
2.2	5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen.....	3
2.3	6. Kapitel: Netzzuschlag	4
3.	Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung (HKSV)	4
4.	Energieförderungsverordnung (EnFV)	4
5.	CO ₂ -Verordnung (CO ₂ V).....	5
6.	Stromversorgungsverordnung (StromVV)	6

1. Generelle Bemerkungen

Die Grünliberalen begrüssen die rasche Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die entsprechenden Verordnungen. Insbesondere unterstützen wir die Idee einer marktnäheren Förderung der Produktion von erneuerbaren Energien als einen ersten Schritt weg von der Subventionierung. Gespannt erwarten wir weitere Schritte zu einem Lenkungsmodell.

2. Energieverordnung (EnV)

2.1 4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Wir befürworten alle Lösungen, welche gegenüber heute im Bereich des Eigenverbrauchs eine Deregulierung und Liberalisierung mit sich bringen. Die neuen Regelungen sollen dabei Anreize schaffen zur dezentralen Energieproduktion und einem möglichst zeitgleichen Verbrauch vor Ort. Zwei Punkte sind uns wichtig:

1. Korrekte Preissignale für eine intelligente Steuerung des Eigenverbrauchs resp. der Rückspeisung durch Prosumer. (vergl. Art. 13)
2. Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) sollen möglichst weit gefasst werden und auch im Bestand machbar sein. Das bestehende Verteilnetz soll in diesem Fall zu verhältnismässigen Kosten übernommen oder genutzt werden dürfen, um Parallelnetze zu vermeiden. Die Strompreisgestaltung innerhalb der EVG soll möglichst freigestellt werden dürfen (Verhandlungssache). Beim Einsatz von Speichern, welche sowohl aus dem Netz als

auch aus der PV-Anlage Strom speichern und sowohl ins Gebäude wie auch ins Netz speisen können, soll eine einfache Regelung für die Messung gefunden werden. Es ist zu prüfen, ob der ohnehin geforderte Bilanzzähler des EVU, zumindest für alle Fälle ohne KEV, nicht ausreicht. Im Falle von KEV-Bezug könnte als einfachste Lösung eine jährliche Einspeise-Limite im Rahmen der jährlichen PV-Produktion festgelegt werden. (vergl. Art. 15-17)

Zudem stellen wir fest, dass die Regelungen zwischen den an einer EVG beteiligten Grundeigentümern sowie deren Mietern nicht klar ist. Insbesondere bezieht sich Art. 17 Abs. 3 auf EVGs im Allgemeinen und sollte deshalb nach Art. 16 verschoben werden. Weiter regen wir an, dass, die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen die Pflicht zur Versorgung resp. Abrechnung gegenüber den Mieterinnen und Mietern an eine durch die EVG zu bestimmende Verwaltung (gemäss Art. 17 Abs. 3 a) delegieren können.

Details zu den einzelnen Artikeln:

Art. 9 + 10

Wir unterstützen den durch das EnG vorgegebenen Status des nationalen Interesse für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien. Allerdings scheinen uns die Grenzwerte für die Grösse der Anlagen recht tief. Allenfalls ist auch vermehrt Wert auf eine Winterstromproduktion zu legen.

Wir stellen fest, dass für PV-Anlagen keine Mindestgrösse für den Status als Anlage in nationalem Interesse vorgesehen ist. Es ist damit offen, ob PV-Anlagen immer oder nie den Status des nationalen Interesses geniessen. Beides ist aus unserer Sicht nicht zielführend, und Art. 18a Abs. 3 RPG hilft hier auch nicht weiter.

Art. 13

Wir begrüssen, dass die echten vermiedenen Kosten des Netzbetreibers – also die Produktionskosten aller eigenen Anlagen und Beteiligungen sowie auch der Marktpreis – bei der Festlegung der Vergütung berücksichtigt werden.

Insgesamt führt diese Regelung jedoch zu hohem Aufwand ohne Mehrwert – insbesondere bei kleinen EVUs. Wir regen deshalb eine schweizweit einheitliche Lösung an (z.B. CH-Durchschnitt der vermiedenen Kosten gemäss Art. 13 Abs. 1 oder analog alter BfE-Empfehlung Bezugstarif minus 8%, wobei auch hier der CH-Durchschnitt genommen werden kann). Der Tarif soll vom BfE jährlich festgelegt werden. Für grössere Anlagen kann eine zeitlich variable Vergütung angeboten werden, sofern eine Untergrenze eingehalten wird (z.B. individueller, zeitlich variabler Bezugstarif minus 8%).

Art. 15

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. ~~-, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.~~

Begründung: Diese Lösung entspricht dem Zweckartikel 1 des Energiegesetzes, wonach eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie sichergestellt werden muss. Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen. Die sinnvolle Nutzung des Verteilnetzes verhindert auch konzessionsrechtliche Fragen sowie neue kantonal zu bezeichnende Netzgebiete. Die Nutzung des Verteilnetzes ist daher im regulatorischen Interesse eines kantonal homogenen Netzgebietes.

Art. 16

Ergänzung mit verschobenem/modifizierten Abs. 3 von Art. 17:

«Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mit dem Verteilnetzbetreiber mindestens schriftlich zu vereinbaren: a) wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt, im folgenden EVG-Vertreter genannt; b) ~~die Art und Weise des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung~~; c) das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts»

Art. 17

Art. 17 Abs. 1+2 ersetzen durch freiere Formulierung z.B.

Der EVG-Vertreter hat mit den angeschlossenen Endverbrauchern mindestens schriftlich zu vereinbaren:

- a) das Abrechnungsmodell, dieses kann ein definierter Tarif oder eine Formel in Abhängigkeit von extern anfallenden Kosten und internen Kapital- und Betriebskosten sein;
- b) die Laufzeit;
- c) die Kündigungsmöglichkeiten

Art. 17 Abs. 3 verschoben nach Art. 16

Art. 17. Abs. 4 Neuformulierung:

Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich, wenn der EVG-Vertreter die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder ein Grund gemäss Absatz 1c vorliegt. Sie haben den Austritt dem EVG-Vertreter schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 17 Abs. 5 Ergänzung

...zu führen, befreit. Auf Anfrage der angeschlossenen Endverbraucher hat er (der EVU-Vertreter) Rechenschaft über anfallende Kosten und abgerechnete Energiemengen abzulegen.

Art. 19

Abs.1+5 streichen

Begründung: Das Mass des Eigenverbrauchs ist Sache der Privatpersonen resp. Firmen oder EVGs mit Eigenverbrauchsanlagen. Eine Umsetzung würde zudem die Installation von überflüssigen Zählern verlangen.

Geht die Änderung des Eigenverbrauchs mit einer Anpassung der Zählerinstallation einher, erfolgt ja sowieso eine Meldung an den Netzbetreiber.

2.2 5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen

Art. 20

Abs. 2: «Diese Stromeffizienzmassnahmen müssen insbesondere zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Anlagen, Geräten oder Unternehmen ~~und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen.~~»

Begründung: Zusätzliche Zielsetzung zur günstigen Realisierung von Effizienzpotenzialen ist nicht notwendig, nicht administrierbar und soll gestrichen werden.

Art. 21

Abs. 1: «Das BFE legt ~~jährlich~~ die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest und passt diese an, falls dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetzen notwendig ist. ~~Es setzt Förderschwerpunkte und kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen.»~~

Begründung: Jährliche Anpassung führt zu Unsicherheit und verhindert eine effiziente Abwicklung für teilnehmende Unternehmen.

Art. 23

Abs. 1: «Der Förderbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt sind. Sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht umgesetzt ~~oder werden die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht~~, so wird der Förderbeitrag angemessen gekürzt»

Begründung: Wird die Ausbezahlung des Förderbeitrages vom Erreichen der prognostizierten Stromeinsparungen abhängig gemacht, bedingt dies aufwendige Messungen, welche das Projekt oder Programm zusätzlich verteuert und das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts oder Programms verschlechtern.

2.3 6. Kapitel: Netzzuschlag

Wir bemängeln, dass die Verordnung den Begriff Endverbraucher in diesem Zusammenhang nicht näher definiert werden resp. keine pragmatische Definition möglich ist, z.B. Definition einzelner Produktionsstandorte als Endverbraucher oder Betrachtung eines Rechenzentrums als Einheit. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Motion Schillinger sowie die CO2-Gesetzgebung.

Art. 41

Abs. 3 zweiter Satz sowie Ab. 4 sollen ersatzlos gestrichen werden. Sie weichen von einer Koordination mit dem CO2-Gesetz ab, sind vom EnG Gesetz her in diesem Detail nicht nötig und somit überflüssig.

Begründung: Dies entspricht nicht der Zielsetzung der Harmonisierung und ist praxisfern. Firmen brauchen eine Anlaufzeit um Massnahmen umzusetzen (Planung, Budgetierung, Umsetzung, Inbetriebnahme). Die Sanktionen bei Nicht-Erfüllen der Zielvorgaben sind für die Firmen gravierend genug.

Art. 45

Neuer Abs. 3. «Die Bruttowertschöpfung kann auch für einen einzelnen energieintensiven Firmenstandort abgegrenzt werden, sofern dies möglich ist und durch einen Revisor bestätigt wird.»

Begründung: Im Gesetz geht es darum, energieintensive Endverbraucher, die aufgrund des Netzzuschlags Konkurrenz Nachteile erleiden würden, die Möglichkeit der Entlastung zu geben. Im Gegenzug leisten sie via Zielvereinbarung effizienter ihren Beitrag zur Energiestrategie. Wenn nur ganze AG die Rückerstattung beanspruchen dürfen, verhindert dies nicht die Auslagerung energieintensiver Standorte. Zudem ist es fragwürdig, wenn die Berechtigung eines Standortes einzig von dessen Gesellschaftsform abhängt.

3. Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 4

Hier sehen wir eine unnötige Verkomplizierung (und damit Verteuerung) der Messung. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bruttoproduktion und Eigenverbrauch der Anlage separat erfasst werden müssen. Die Messung der Nettoproduktion gemäss Abs. 4 soll für alle Anlagen gelten.

4. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 21

Wir haben keine einheitliche Meinung bezüglich den Varianten A und B für den Abbau der Warteliste. Kommt Variante B zum Zug, ist eine sinnvolle Lösung für die Anlagen, die gebaut wurden und nicht mehr im EVS berücksichtigt werden können zu finden. Beispielsweise könnte ihnen eine EIV angeboten werden, die auf den Erstellungskosten im Inbetriebnahmejahr beruht.

Art. 95

Abs. 1 es ist nicht einzusehen, wieso für die Berechnung des Markterlöses die Erlöse für Systemdienstleistungen und HKNs nicht berücksichtigt werden.

5. CO2-Verordnung (CO2V)

Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (zum Verständnis, siehe auch Vernehmlassung-Erläuterung zu Art. 5)

1 Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:

c. die Emissionsverminderungen:

3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, ~~das gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt~~; davon ausgenommen sind Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind; und

Begründung: Gemäss Vernehmlassung vom 31.08.2016-30.11.2016 zum CO2-Gesetz ab 2021, Art. 31, Abs. 3 des CO2-Gesetzes (Entwurf) werden zwei Varianten vorgestellt, welche beide darauf hinauslaufen, dass Bescheinigungen nur noch über den Mechanismus nach Art. 5 des CO2-Gesetzes ausgestellt werden können. D.h. die alleinige Übertreffung der Verminderungsverpflichtung führt nicht mehr automatisch zur Ausstellung von Bescheinigungen. D.h. Bescheinigungen nach Art. 12 sollen gemäss Entwurf CO2-Gesetz ab 2021 nicht mehr möglich sein. Die hier vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass ebendieser Ausschluss von „Art. 12 Bescheinigungen“ verhindert wird, indem „Art. 12 Bescheinigungen“ vor der Inkrafttreten des neuen CO2-Gesetzes zu „Art. 5 Bescheinigungen“ umdeklariert werden. Die Schaffung von „Hot Air“ (d.h. vermeintliche Emissionsreduktionen, die nicht zusätzlich sind) sollte verhindert werden.

Art. 7 und Art. 10

Art. 7 Abs. 1

~~«... den Validierungsbericht und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Verifizierungsstelle abgeschlossen hat»~~

Art. 10 Abs. 1

~~«... den dazugehörigen Verifizierungsbericht und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Verifizierungsstelle abgeschlossen hat»~~

Begründung: Artikel 7 Absatz 1 sieht vor, dass der Gesuchsteller den Vertrag mit der Validierungsstelle über die Ausführung der Validierung dem Validierungsbericht beilegt. Gemäss dem Erläuternden Bericht soll dadurch für das BAFU ersichtlich sein, ob die Validierungsstelle ein realistisches Angebot unterbreitet hat, das alle Aufwendungen für die Prüfung von Projekten und Programmen berücksichtigt oder ob die Kosten bewusst tief gehalten und qualitative Abstriche in Kauf genommen wurden. Das ist jedoch Ausdruck einer ungerechtfertigten Misstrauenshaltung und dürfte in der Praxis kaum zu belastbaren Ergebnissen führen. Wie kann das BAFU beurteilen, ob der Preis aufgrund schlechter Leistungen oder aufgrund geschäftlicher Kalkulation tief gehalten ist? Es genügt, wenn die Behörden detaillierte und klare Vorgaben für die zu erwartenden Resultate machen und das stichprobenweise überprüfen. Im schlimmsten Fall wird die vorgeschlagene Regelung für alle Programm-Inhaber zu Preiserhöhungen führen und damit zu einem noch teureren Vollzug, was das ansonsten gute Instrument der freiwilligen Kompensationsmassnahmen noch mehr schwächen würde.

Art. 27

Abs. 2 Die CO2- Emissionsvorschriften sollen gemäss den Zielen der EU umgesetzt werden (95 Prozent per Ende 2020; 100 Prozent per Ende 2021).

Abs. 3 ist zu streichen

Begründung: Artikel 27 definiert die Berechnung der sanktionsrelevanten durchschnittlichen CO2-Emissionen bei Grossimporteuren. Ursprünglich hatte der Bundesrat in der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 ein EU-kompatibles Phasing-in der CO2-Emissionsvorschriften vorgesehen. Auch das Parlament hat ein zeitlich gegenüber der EU verzögertes Phasing-in abgelehnt. Die nun vorgeschlagene Verzögerung der Zielerreichung führt gemäss Vernehmlassungsbericht zu zusätzlichen CO2-Emissionen von 220'000 Tonnen pro Jahr – rund ein Drittel mehr als ursprünglich vom Bundesrat vorgesehen. Es ist nicht einzusehen, wieso für die Neuwagenflotte der Schweiz weniger ehrgeizige Ziele gelten sollen als in der EU.

6. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 3a

Art. 3a ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es gibt keine gesetzliche Grundlage zu diesem Artikel.

Eventualantrag 1 (falls Art. 3a nicht gestrichen wird): Es ist zu definieren, was „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ sind.

Eventualantrag 2 (falls Art. 3a nicht gestrichen wird): Abs.1 streichen «... ~~oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann~~» Was den technisch-funktionierenden internen Betrieb betrifft, ist dieser ohnehin stets mit einem Sicherheitsnachweis gemäss NIV zu bestätigen. Über einen verantwortlichen Ansprechpartner hinaus ist hingegen das organisatorische-interne Funktionieren vom EVG-Betrieb nicht Sache des Verteilnetzbetreibers.

Art. 8

Ergänzung Abs. 3: g. die zeitgerechte Verbrauchersteuerung durch Endverbraucher

Art. 8a

Ergänzung Abs. 2 a

«Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:

a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:

1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,
2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert,
3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere ohne zeitliche Verzögerung durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und
4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;

b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers, des Produzenten und des Endverbrauchers gewährleistet; und ...»

Begründung: Es soll sichergestellt werden, dass der Endverbraucher die Messdaten in ausreichender Qualität und Geschwindigkeit erhalten kann. Damit soll dieser die Möglichkeit haben, seine Verbraucher wie Boiler, Wärmepumpen, Waschmaschinen, etc. abhängig vom Netztarif und der Eigenproduktion zu steuern, ohne dafür noch einen zusätzlichen Privatähler installieren zu müssen.

Art. 31, Abs. 2

Dass vorhandene Lastgangmess-Einrichtungen bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden dürfen, ist zweckmässig. Bezüglich Kostentragung ist jedoch zu beachten, dass diese Kosten soweit grösstenteils Datenverwaltungskosten sind, die sehr unterschiedlich gehandhabt werden: Bislang werden PV-Betreibern je nach Netzgebiet null bis 120 CHF/Monat verrechnet. Hat ein VNB nur wenige Lastgangmessungen, mag ein externer Dienstleister relativ hohe Kosten dafür verrechnen. Es wäre jedoch unsinnig, solche hohen Kosten für ein separates unintelligentes Messsystem aufrecht zu erhalten.

Forderung: bestehenden Lastgangmessungs-Kunden dürfen nicht höhere Messkosten verrechnet werden als solchen mit neuen Messsystemen. In der Übergangsbestimmung sollen Maximalkosten von 50 CHF/Monat festgehalten werden (bezugnehmend auf die EICom).